

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 97.14 VOM 28. MAI 2014

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER ALLGEMEINEN BESTIMMUNGEN DER PRÜFUNGSORDNUNG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG LEHRAMT BERUFSKOLLEG MIT EINER GROSSEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNG UND EINER KLEINEN FACHRICHTUNG AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 28. MAI 2014

**Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und
einer Kleinen beruflichen Fachrichtung an der Universität Paderborn vom 28. Mai 2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 723), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an Berufskollegs mit einer Großen beruflichen Fachrichtung und einer Kleinen beruflichen Fachrichtung vom 31. Mai 2013 (AM.Uni.PB 50/13) an der Universität Paderborn, werden wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird Nr. 3 gestrichen.
2. In § 7 Absatz 3 a) und b) werden jeweils beim 5. Spiegelpunkt die Worte „und Workshops“ gelöscht.
3. In § 11 Absatz 2 wird der 3. Spiegelpunkt wie folgt neu gefasst:
 - einem praxisbezogenen Begleitforschungsseminar (3 LP).
4. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„im Fall des § 4 Abs. 2 Satz 2 die fehlenden Studienanteile nachgewiesen hat, und
 - b) folgende Nr. 4 wird neu eingefügt:
„die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachweist, in der Regel durch die Hochschulzugangsberechtigung. Wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, hat lediglich Kenntnisse in einer weiteren Sprache nachzuweisen“.

Artikel II

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Direktoriums des Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 22. Mai 2014 und des Zentrumsrats des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung (PLAZ) vom 21. Mai 2014, der Fakultätsräte der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 21. Mai 2014, der Fakultät für Maschinenbau vom 30. Mai 2014 und der Fakultät Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 19. Mai 2014 im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung (AfL) vom 24. April 2014 sowie nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn vom 07. Mai 2014.

Paderborn, den 28. Mai 2014

Der Präsident
der Universität Paderborn

Professor Dr. Nikolaus Risch

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819